



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 579-01/95

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft: Novelle zum Rechnungshogesetz 1948 -
Begutachtung, Stellungnahme
Schreiben des BKA vom 10. Feber 1995,
ZI 600 974/0-V/1/95

BKA GESETZENTWURF	
ZI.	29-GE/1995
Datum:	21. APR. 1995
Verstelt:	24.4.95
Dr. Getreider	

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

18. April 1995

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Mark



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das
Bundeskanzleramt

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Ballhausplatz 2
1014 Wien

ZI 579-01/95

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird

Der RH dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 abgeändert wird, und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Wie die dem Entwurf angeschlossenen Erläuterungen klarstellen, dienen die vorgeschlagenen Änderungen ausschließlich der Anpassung des Rechnungshofgesetzes 1948 an die mit der B-VG-Novelle 1994, BGBl Nr 1013, geschaffene Verfassungsrechtslage.

Demgemäß erschöpft sich der vorliegende Entwurf zum einen in der Beseitigung aller im Rechnungshofgesetz 1948 enthaltenen Hinweise auf den Vizepräsidenten und zum anderen in der Ergänzung des Rechnungshofgesetzes durch nähere Regelungen über die Kontrolle der beruflichen Vertretungen. Die wesentlichste Präzisierung stellt hiebei die Anordnung dar, daß es dem Vorsitzenden des satzungsgebenden Organes der jeweiligen Berufsvertretung obliegen wird, "die Veröffentlichung des Berichtes des Rechnungshofes zu veranlassen". Im Zusammenhang mit den Materialien zur B-VGN 1994, BGBl Nr 1013, kann daraus der Schluß gezogen werden, daß eine Berichterstattung durch den RH an den NR oder an die Landtage, als deren Organ der RH auch im Bereich der "Kammerprüfung" tätig wird, nicht vorgesehen ist. Der RH nimmt hievon ebenso Kenntnis wie von der in den Erläuterungen zum neuen § 20a RHG enthaltenen Klarstellung, wonach "alle gesetzlichen beruflichen Vertretungen, insb auch die in Art 11 Abs 1 Z 2 B-VG genannten" hinkünftig der Rechnungshofkontrolle unterliegen.

RECHNUNGSHOF, ZI 579-01/95

- 2 -

Im Hinblick auf die – ausschließlich in der Umsetzung der neuen verfassungsrechtlichen Vorgaben gelegenen – Zielsetzung des vorliegenden Entwurfs erlaubt sich der RH abschließend mitzuteilen, daß er hiezu keine Abänderungs- oder Ergänzungswünsche vorzubringen hat.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im BKA Mag Karl Schlögl sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

18. April 1995

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Walt